

A photograph of a server room with a blue color cast. In the foreground, a server rack is visible with a monitor displaying a grid and a line graph. The background shows rows of server racks receding into the distance.

IT-Auftragsvergabe und rechtliche Hintergründe

Innsbruck, 24.3.2009

Auftragsvergabe aus der Sicht öffentlicher Auftraggeber

TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

Mag. Ingomar Marwieser

Rechtsabteilung

Anichstraße 35, A-6020 Innsbruck

Tel +43 50 504 28626

Fax +43 50 504 67 28626

E-Mail: ingomar.marwieser@tilak.at

Rechtsquellen

- ➔ Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006), BGBl I Nr 17/2006
idF BGBl II Nr 326/2008
- ➔ Verordnung (EG) Nr 1422/2007 vom 04.12.2007 zur Änderung der RL
2004/17/EG und 2004/18/EG (EU – SchwellenwerteVO)
- ➔ Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006, LGBl Nr 70/2006
- ➔ Tiroler Vergabepublikations- und –Vergabegebührenordnung, LGBl Nr
92/2006

Sachlicher Geltungsbereich [§ 1]

- BVergG 2006 gilt für die Vergabe von Leistungen
 - Bauaufträge
 - Lieferaufträge
 - Dienstleistungsaufträge
 - Baukonzessionsaufträge
 - Dienstleistungskonzessionsaufträge
 - Wettbewerbe
 - Vergabe von Bauaufträgen an Dritte durch Baukonzessionäre

- BVergG 2006 gilt nicht ua für In-house-Vergaben: Aufträge, die ein oder mehrere öffentliche Auftraggeber an ein Unternehmen vergeben, das von ihm/ihnen beherrscht wird und das seine Leistungen im wesentlichen für den/die es beherrschenden Auftraggeber erbringt)
[§ 10 Z 7]

Persönlicher Geltungsbereich [§ 3]

Öffentliche Auftraggeber sind

- Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände
- Einrichtungen zur Erfüllung im Allgemeininteresse liegender Aufgaben nicht gewerblicher Art
- Verbände aus einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern

Persönlicher Geltungsbereich [§ 163]

Sektorenauftraggeber [§§ 167 – 172]

- Gas, Wärme, Elektrizität
- Wasser
- Verkehrsleistungen (Schiene, Straßenbahn, Bus, Oberleitungsbus, Seilbahnen)
- Postdienste
- Erdöl, Gas, Kohle und andere feste Brennstoffe
- Häfen, Flughäfen

Geltung des BVergG 2006 mit Ausnahme des 2. Teiles
(§§ 3 – 162)

Begriffsbestimmungen [§ 2]

- Abänderungsangebot [Z. 1]
- Alternativangebot [Z. 2]
- gesondert/nicht gesondert anfechtbare Entscheidungen [Z. 16 lit. a/b]
- Geistige Dienstleistungen [Z. 18]
- Kriterien (Auswahl-, Beurteilungs-, Eignungs- Zuschlagskriterien) [Z. 20]
- Variantenangebot [Z. 38]
- Widerrufsentscheidung/-erklärung [Z. 44, 45]
- Zuschlagsentscheidung/-erteilung [Z. 48, 49]

Schwellenwerte [§12]

- Lieferauftrag >= € 206.000,--

- Dienstleistungsaufträge >= € 206.000,--

- Bauaufträge >= € 5,150.000,--

Verbot der Aufteilung zur Umgehung! (§ 13 Abs 4)

Arten der Vergabeverfahren I

- § 25: Grundsätzliche Definitionen
- §§ 27-41: Voraussetzungen für besondere Verfahrensarten
- §§ 101-105: Nähere Bestimmungen zum offenen und nicht offenen Verfahren („Regelverfahren“)
- §§ 146 ff: Bestimmungen über die besonderen Verfahrensarten

Arten der Vergabeverfahren II [§ 25]

- Direktvergabe (USW*)
- Wettbewerblicher Dialog
- Dynamisches Beschaffungssystem
- Rahmenvereinbarung
- Verhandlungsverfahren mit/ohne Bekanntmachung
- Nicht offenes Verfahren mit/ohne Bekanntmachung
- Offenes Verfahren

[beschleunigtes Verfahren bei Vorinformation/Dringlichkeit) (OSW)]

* USW – Unterschwellenbereich

** OSW – Oberschwellenbereich

Wettbewerbe [§ 26]

- Ideenwettbewerb => Plan
- Realisierungswettbewerb => Verhandlungsverfahren (ohne Bekanntmachung) zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags

Wahl des Vergabeverfahrens [§ 27]

Für alle Auftragsarten grundsätzlich freie Wahl:

→ Offenes Verfahren

→ Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung

Offenes Verfahren [§§ 25 Abs. 2, 101]

- ➔ Eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen wird zur Angebotsabgabe eingeladen (Begrenzung der Zahl der Bieter nicht zulässig)
- Angebots-Mindestfrist : 52 bzw. 22 [§§ 60 Abs. 1, 61] / 22 [§ 65 Abs. 1]
- Elektronische Medien:
 - Versendung: 45 bzw. 15 [§ 62 Abs. 1 Z. 1]
 - Verfügbarkeit der Ausschreibung: 40 [§ 62 Abs. 2] / 19 [§ 66]
- ➔ Bestbieterermittlung in drei Schritten:
 1. Formelle Prüfung der vorliegenden Angebote, Eignungsprüfung der Bieter anhand der geforderten Eignungskriterien (behebbar/unbehebbar Mängel) => Ausscheidung nicht geeigneter Bieter
 2. Inhaltliche Bewertung der verbleibenden Angebote anhand der aufgestellten Zuschlagskriterien (Reihung) => Zuschlagsentscheidung, Stillhaltefrist, Zuschlagserteilung [§§ 130 ff]

Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung

[§§ 25 Abs. 3, 103, 104]

→ 1. Stufe:

- Eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen wird öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert
- Teilnahme-Mindestfrist : 37 bzw. 14 [§§ 59, 64]
- Elektronische Medien: 30 [§ 62 Abs. 1 Z. 2]

➤ 2. Stufe:

- Eine ausgewählte Anzahl von Bewerbern wird zur Abgabe von Angeboten eingeladen
- Mindestanzahl: 5 [§ 103 Abs. 6]
- Angebots-Mindestfrist : 40 [§ 60 Abs. 2] bzw. 22 [§ 61 Abs. 1] / 22 [§ 65 Abs. 2]
- Verfügbarkeit der Ausschreibung: 35 [§ 62 Abs. 2] / 19 [§ 66]

Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung I

[§§ 25 Abs. 4, 102, 104]

→ Eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen wird zur

Abgabe von Angeboten eingeladen, Mindestzahl: 5 [§ 102 Abs. 3]

→ Angebots-Mindestfrist: hinreichend [§ 57 Abs. 1]

Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung II

Zulässig (USW) bei

→ Bauaufträgen bis **€ 120.000,--** (§ 37 Z. 1)

→ Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis **€ 80.000,--** (§ 37 Z. 2)

Rahmenvereinbarung [§ 32, §§ 150 ff]

- Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung [§ 25 Abs. 7]
- Die Rahmenvereinbarung wird mit einem/mehreren Unternehmen nach Durchführung eines offenen/nicht offenen/Verhandlungsverfahrens abgeschlossen [§ 32]
- Die Leistung wird ohne/nach erneutem Aufruf zum Wettbewerb vergeben [§ 152 Abs. 4]

Wettbewerblicher Dialog [§ 34, §§ 159 ff]

→ Teilnahmeanträge von einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen [§ 25 Abs. 9]

→ Dialog mit ausgewählten Unternehmen =>

Lösungen =>

Grundlage für Angebotsabgabe [§ 25 Abs. 9]

→ Voraussetzungen:

Besonders komplexe Aufträge + Regelverfahren nicht möglich

[§ 34]

Dynamisches Beschaffungssystem [§ 33, §§ 157 ff]

- Voraussetzung ist vorherige Durchführung eines offenen Verfahrens [§ 33]
- Einrichtung und Betrieb erfolgen ausschließlich auf elektronischem Weg [§ 157 Abs. 1]
- Alle geeigneten Unternehmer, die im offenen Verfahren zulässige unverbindliche Erklärungen abgegeben haben, sind zugelassen [§ 157 Abs. 4]
- Max. Laufzeit: 4 Jahre [§ 157 Abs. 4]
- Für die Vergabe jedes Einzelauftrags hat eine gesonderte Anforderung zur Angebotsabgabe zu erfolgen [§158 Abs. 2]
- Der Zuschlag erfolgt nach Durchführung einer elektronischen Auktion oder gemäß spezieller Vorschriften [§158 Abs. 5]

Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung I

→ 1. Stufe:

- Eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen wird öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert
- Teilnahme-Mindestfrist : 37 [§§ 59] bzw. 14 Tage [§ 64]
- Elektronische Medien:
 - Versendung: 30 (§ 62 Abs. 2 Z. 2)

→ 2. Stufe:

- Eine ausgewählte Anzahl von Bewerbern (mindestens **3**) wird zur Abgabe von Angeboten eingeladen [§ 103 Abs. 6]
- Angebots-Mindestfrist: hinreichend [§ 57 Abs. 1]
- Es kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden [§ 105]

Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung II

Zulässig im **USW** bei

→ Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (unbeschränkt)

[§ 38 Abs. 1]

→ Bauaufträgen bis € 350.000,--

[§ 38 Abs. 1]

Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung III

Zulässig,

- wenn ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung kein ordnungsgemäßes Angebot oder nach den Vorschriften des BVergG 2006 unannehmbares Angebot erbracht hat und die ursprünglichen Ausschreibungsbedingungen nicht grundlegend geändert werden
[§§ 28 – 30 je Abs. 1 Z. 1]
- bei **Baufträgen** zu Forschungs-, Versuchs- und Entwicklungszwecken, die nicht mit dem Ziel der Gewährleistung der Rentabilität oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten durchgeführt werden [§ 28 Abs. 1 Z. 2]
- bei **Bau- Liefer- und Dienstleistungsaufträgen**, deren Eigenheiten eine globale Preisgestaltung nicht ermöglichen oder die mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken eine solche verhindern [§§ 28 Abs. 1 Z. 3, 29 Abs. 1 Z. 2, 30 Abs. 1 Z. 2]
- bei **Dienstleistungsaufträgen**, sofern es sich um geistige Dienstleistungen bzw. solche der Kategorie 6 des Anhangs III (finanzielle DL) handelt [§30 Abs. 1 Z. 3]

Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung I

- Eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen (mindestens **3**) wird zur Abgabe von Angeboten eingeladen.
- Es kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung II

Zulässig

- wenn ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung kein oder kein geeignetes Angebot erbracht hat, die ursprünglichen Ausschreibungsbedingungen nicht grundlegend geändert werden und der Kommission auf Aufforderung ein Bericht vorgelegt wird [§§ 28 – 30 je Abs. 2 Z. 1] oder
- wenn der Auftrag auf Grund von technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder auf Grund von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmen erfüllt werden kann [§§ 28 – 30 je Abs. 2 Z. 2] oder
- wegen eines unvorhersehbaren Ereignisses, dringlicher zwingender Gründe, die nicht vorhersehbar waren [§§ 28 – 30 je Abs. 2 Z. 3]

Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung III

Zulässig bei **Lieferaufträgen**

- zu Forschungs-, Versuchs- und Entwicklungszwecken, wobei der Auftrag nicht zur Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Produkts oder der Deckung von Forschungs- und Entwicklungskosten dienen darf [§ 29 Abs. 2 Z. 4] oder
- für Zusatzlieferungen (Folgeaufträge) zur teilweisen Erneuerung oder zur Erweiterung und ein Wechsel des Auftragnehmers zu technischer Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde, innerhalb von max. 3 Jahren ab ursprünglicher Auftragserteilung [§ 29 Abs. 2 Z. 5]

Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung IV

Zulässig bei **Bau-** und **Dienstleistungsaufträgen** für Zusatzleistungen, die

- weder in der Planung/im Entwurf noch in der ursprünglichen Ausschreibung vorgesehen waren
- 50 % des ursprünglichen Auftrags nicht überschreiten,
- wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses unbedingt erforderlich werden,
- an den Auftragnehmer des ursprünglichen Auftrags vergeben werden,
- eine Trennung vom bestehenden Auftrag in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber möglich ist oder
- eine Trennung vom bestehenden Auftrag in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht zwar möglich wäre, die zusätzlichen Leistungen aber für die Verbesserung des bereits vergebenen Auftrags unbedingt erforderlich sind

[§§ 28 und 30 je Abs. 2 Z. 4]

Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung V

Zulässig bei **Bau-** und **Dienstleistungsaufträgen**, wenn neue Leistungen in der Wiederholung gleichartiger Leistungen bestehen, sofern [§§ 28 und 30 je Abs. 2 Z. 5]

- der Auftrag an den Auftragnehmer des ursprünglichen Auftrags vergeben wird,
- der ursprüngliche Auftrag im offenen oder nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung vergeben wurde,
- einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrags war,
- hierfür die Möglichkeit der Anwendung eines derartigen Verhandlungsverfahrens bereits in der ersten Ausschreibung vorgesehen war,
- die Vergabe binnen drei Jahren nach Abschluss des ersten Vertrags erfolgt und
- der für die Fortsetzung der Leistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert bei der Errechnung des geschätzten Leistungswerts zugrundegelegt wurde

Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung VI

Zulässig bei

- **Dienstleistungsaufträgen** mit dem Gewinner eines Realisierungswettbewerbs [§ 30 Abs. 2 Z. 6]

- „besonderen“ **Lieferaufträgen** (börsennotierten Waren, „Abverkauf“ wegen Geschäftsauflassung, Konkurs u.dgl.) [§ 29 Abs. 2 Z. 6 und 7]

Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung VII

Zulässig im **USW**

→ wenn ein durchgeführtes nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung kein oder kein geeignetes Angebot erbracht hat oder kein Teilnahmeantrag gestellt wurde und die ursprünglichen Bedingungen nicht grundlegend geändert werden

→ bei Baufträgen bis € 80.000,--

[§ 38 Abs. 2 Z. 1]

→ bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

→ Subschwellenwert € 60.000,--

[§ 38 Abs. 2 Z. 2]

→ Gelegenheitskäufe [§ 38 Abs. 2 Z. 3]

Elektronische Auktion [§ 31, §§ 146-149]

- Verfahren - in Verbindung mit einem offenen, nicht offenen oder Verhandlungsverfahren - zur Ermittlung des Angebots, das den Zuschlag erhalten soll [§ 31 Abs. 2]
- Alle geeigneten Bieter des vorangehenden Verfahrens werden aufgefordert, neue Preise vorzulegen [§ 147 Abs. 1]
- „einfache“ Auktion nur hinsichtlich Preis [§ 31 Abs. 3]
- „sonstige“ Auktion mit weiteren Kriterien [§ 31 Abs. 4]
- Auktionsordnung [§ 146 Abs. 3]
 - Registrierungserfordernisse
 - Alle Angaben zum Ablauf der Auktion
 - Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung
 - Ausscheidensgründe

Direktvergabe

- Die Leistung wird formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmen gegen Entgelt bezogen [§ 25 Abs. 10]
- Zulässig (nur) im USW bei Leistungen bis **€ 40.000,--** (§ 41 Abs 2 Z 1)

Danke für die Aufmerksamkeit

TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH
Mag. Ingomar Marwieser
Rechtsabteilung
Anichstraße 35, A-6020 Innsbruck
Tel +43 50 504 28626
Fax +43 50 504 67 28626
E-Mail: ingomar.marwieser@tilak.at